



INHALT:

Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – Einwohnerzahlen zum 31. März 2025;

Vollzug der Baugesetze – Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 03.07.2025 betreffend die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage und Stellplätzen auf Flurnummer 906 der Gemarkung Pfaffenhofen, Dr.-Bergmeister-Str. 30 b, 85276 Pfaffenhofen;

Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“ – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025;

Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025;

Schulverband Vohburg a.d.Donau – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025;

Schulverband Grundschule Scheyern – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025;

Schulverband Mittelschule Scheyern – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025;

Landratsamt

Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes -GLKrWG-; Einwohnerzahlen zum 31. März 2025

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik mit den auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden bekanntgegeben.

Die Einwohnerzahl je kreisangehöriger Gemeinde und für den Landkreis gesamt, ist gemäß Art. 55 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom LfStat früher als sechs Monate vor dem Wahltag der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2026 veröffentlicht wird. Das LfStat wird dies in Kürze im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntmachen.

Bevölkerungsstand am 31.03.2025

09186000 Gemeinde	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm	Oberbayern Einwohner insgesamt
09186113	Baar-Ebenhausen	5 464
09186116	Ernsgaden	1 818
09186122	Geisenfeld, St	11 590
09186125	Gerolsbach	3 826
09186126	Hettenshausen	2 139
09186128	Hohenwart, M	4 897
09186130	Ilmmünster	2 204
09186132	Jetzendorf	3 145
09186137	Manching, M	13 017
09186139	Münchsmünster	3 217
09186143	Pfaffenhofen a.d.Ilm, St	27 166
09186144	Pörsnbach	2 223
09186146	Reichertshausen	5 170
09186147	Reichertshofen, M	8 098
09186149	Rohrbach	6 039
09186151	Scheyern	4 884
09186152	Schweitenkirchen	5 534
09186158	Vohburg a.d.Donau, St	8 899
09186162	Wolnzach, M	11 602
zusammen		130 932

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 21.07.25
Landratsamt

60/0132.0/0250

Albert Gürtner
Landrat

Vollzug der Baugesetze;

Öffentliche Bekanntmachung des Baugenehmigungsbescheids vom 03.07.2025 mit dem Aktenzeichen 30/602 BA VV III 20211952 betreffend die Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgarage und Stellplätzen auf Flurnummer 906 der Gemarkung Pfaffenhofen, Dr.-Bergmeister-Straße 30 b, 85276 Pfaffenhofen

Der verfügende Teil der Genehmigung:

„Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt folgenden Baugenehmigungs-Bescheid:

1. Für die o.g. Baumaßnahme wird die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.
2. Der Genehmigung liegen die mit obigem Antrag eingereichten Bauvorlagen, geprüft am 30.05.2025, zugrunde.
3. **Wasserrechtliche Genehmigung:**
Für die Errichtung der im Betreff genannten baulichen Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ilm und im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Gerolsbachs wird die wasserrechtliche Genehmigung nach 78 Abs. 5 WHG erteilt.
4. **Bedingung:**
Brandschutz (Mittelgarage)
Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigt ist und die Bescheinigung I Brandschutz mit Brandschutznachweis dem Landratsamt Pfaffenhofen vorliegt.

Hinweis:
Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!
5. **Abweichung:**
Von den Vorschriften der Bayer. Bauordnung oder den auf Grund der Bayer. Bauordnung erlassenen Vorschriften wird folgende Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO i.V.m. Art. 81a Abs. 2 BayBO, Teil A, Ziffer A.2.2.1.1 der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) und Ziffer 13 (Bewegungsflächen) der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr erteilt:
 - Von der Mindestgröße der Bewegungsflächen von 7 x 12 m
6. **Auflagen:**
 - 6.1. **Bauordnungsrechtliche Auflagen:**
 - 6.1.1. **Schnurgerüst**
Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abnahme des Schnurgerüstes (Absteckung der Grundfläche der baulichen Anlage und Festlegung der Höhenlage) durch einen Baukontrolleur des Landratsamtes begonnen werden. Die Abnahme ist mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich oder telefonisch beim Landratsamt zu beantragen.
Einer Schnurgerüstabnahme ist die Einmessbescheinigung eines Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfmänner und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) oder einer Person mit ausreichenden Fachkenntnissen gleichgestellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass die abgesteckte Grundfläche der baulichen Anlage und die festgelegte Höhenlage auf der Baustelle dem genehmigten Eingabeplan entspricht.
 - 6.1.2. **Stellplätze**
Für das beantragte Bauvorhaben sind 24 Stellplätze nachzuweisen (Art. 47 BayBO i.V.m. der gemeindlichen Stellplatzsatzung). Die Stellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.
 - 6.1.3. **Fahrradabstellplätze**
Für das beantragte Bauvorhaben sind entsprechend der gemeindlichen Fahrradabstellplatzsatzung 30 Fahrradabstellplätze nachzuweisen. Die Fahrradabstellplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit benutzbar sein.

Baubeginn
Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mittels des Formulars „Baubeginnsanzeige“ schriftlich zusammen mit den ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62a Abs. 2 und Art. 62b Abs. 2 BayBO mitzuteilen bzw. vorzulegen (Art. 68 Abs. 8 BayBO).

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts darf erst dann begonnen werden, wenn diese Unterlagen dem Landratsamt im Original oder per Fax (lediglich gescannte Dokumente können nicht akzeptiert werden) vorliegen (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

ZWANGSGELDANDROHUNG
Für den Fall, dass die Baubeginnsanzeige bei Beginn der Bauausführung oder Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 1.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtung anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).
 - 6.2. **Wasserrechtliche Auflagen:**
 - 6.2.1. Die Aufzugsanlagen sind ohne Einsatz von wassergefährdenden Stoffen als seilelektrische Anlagen auszuführen.
 - 6.2.2. Der Plan zum Retentionsraumaussgleich (Geländemodell mit Retentionsfläche) vom 03.02.2025 ist Bestandteil der Genehmigung.
 - 6.2.3. Der Retentionsraumaussgleich ist entsprechend den Planunterlagen vor Baubeginn herzustellen und grundbuchrechtlich zu sichern.
 - 6.2.4. **ZWANGSGELDANDROHUNG:**
Für den Fall der Missachtung der Auflage Nr. 6.2.3. wird ein Zwangsgeld in Höhe von € 2.000,00 angedroht. Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf Art. 29, 31 und 36 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG). Die Höhe orientiert sich am wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn; sie erscheint angemessen, um den Bauherrn zur Erfüllung der Verpflichtungen anzuhalten. Das Zwangsgeld wird fällig und mittels Kostenrechnung angefordert, wenn die Auflage nicht eingehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 VwZVG), ohne dass es des Erlasses eines neuen

Verwaltungsaktes bedarf. Zwangsmittel können so lange und so oft angewendet werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 2 VwZVG).

- 6.2.5. *Der Retentionsraumausgleich ist dauerhaft in seiner Funktionsfähigkeit aufrecht zu erhalten und ggf. wiederherzustellen.*
- 6.2.6. *Bauliche Anforderungen*
- 6.2.6.1. *Das Bauvorhaben ist hochwasserangepasst zu errichten. Dies bedeutet, dass die Rohfußbodenoberkante sowie alle Gebäudeöffnungen über dem errechneten hundertjährigen Hochwasserspiegel inklusive 15 % Klimafaktor (425,24 m ü. NN) + 50 cm Freibordsicherung zu errichten sind.
Die einzuhaltende Höhe beträgt hier 425,74 m ü. NN.*
- 6.2.6.2. *Kellergeschosse bzw. tiefer liegende Bebauungen sind aus wasserdichtem WU-Beton (weiße Wanne) zu erstellen.*
- 6.2.6.3. *Kellerschächte und Sparteneinführungen unterhalb, die unter dem HQ 100 Wasserspiegeln zu liegen kommen, sind wasserdicht und wasserdruckfest herzustellen.*
- 6.2.6.4. *Das Überschwemmungsgebiet ist von jeglicher weiteren Bebauung, Auffüllung und Einzäunung, die über das beantragte Maß hinausgeht, freizuhalten. Dies gilt auch für abflusshemmende Bepflanzungen.*
- 6.2.6.5. *Der Antragsteller hat sich selbstständig über die Hochwassergefahr an der Ilm zu informieren.
Aktuelle Informationen über die Pegelstände der Gewässer können z.B. über Webseite des Hochwassernachrichtendienst Bayern unter <https://hnd.bayern.de/> abgerufen werden.*
- 6.2.6.6. *Die Auwaldfläche ist vom Grundstückseigentümer zu pflegen.*
- 6.2.7. *Unterhaltungsweg und Arbeitsraum*
- 6.2.7.1. *Zur Unterhaltung des Gerolsbaches ist ein Weg (rot schraffierter Bereich, siehe Anlage) freizuhalten. Dieser muss eine Fahrbreite von mind. 3,00 m aufweisen. Entlang des Gewässers ist ein Arbeitsraum von mind. 3 m zwischen dem Baukörper und der Auwaldfläche (definiert im Eingabeplan mit der Bezeichnung „Geländemodell mit Retentionsfläche“) einzuhalten.*
- 6.2.7.2. *Innerhalb der rot schraffierten Flächen ist Folgendes untersagt:*
- *Alle Arten von Einzäunungen, welche die Durchfahrt queren.*
 - *Gepflasterte Flächen, außer diese werden so ausgebaut, dass sie einer Überfahrt von 40 t standhalten.*
 - *Sämtliche Einbauten (Sträucher, Sandkästen usw.).*
 - *Zaunsockel entlang der Zufahrt, welche nicht geländeeben ausgeführt werden.*
- 6.2.7.3. *Der in der Anlage eingezeichnete Schacht im Durchfahrtsbereich ist so zu erstellen, dass eine Überfahrt mit 40 t möglich ist.*
- 6.2.7.4. *Um die Zufahrt zu gewährleisten, ist im Hochwasserfall der Stellplatz „WHG 13 (Beh.)“ freizuhalten.*
- 6.2.7.5. *Die Zuwegung sowie der gesamte Zufahrts- und Unterhaltungsbereich ist dauerhaft sicherzustellen (§ 41 Abs. 2 WHG und Art. 25 Abs. 1 BayWG).*
- 6.2.8. *Retentionsraum*
- 6.2.8.1. *Es ist zu beachten, dass das neu gestaltete Gelände in Richtung Gerolsbach abfällt, um nach Ablauf des Hochwasserereignisses ein Zurückfließen des Wassers zu gewährleisten und Fischfallen zu vermeiden.*
- 6.2.8.2. *Um einen Nachweis des erbrachten Retentionsraumausgleichs zu erbringen, ist das vorgesehene Gelände vor der Geländeabtragung und nach der Geländeabtragung zu vermessen und eine entsprechende Bilanzierung durchzuführen. Diese ist dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt unaufgefordert vorzulegen. Zudem sind die Vermessungsdaten dem Wasserwirtschaftsamt unaufgefordert (im Dateiformat dxf oder xyz) zu übergeben.*
- 6.3. **Immissionsschutzrechtliche Auflagen:**
- 6.3.1. *Die Entwässerungsrinnen im Bereich der Tiefgaragenzufahrt sind dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechend auszuführen (z.B. verschraubte Gusseisenplatten als Abdeckung der Regenrinne, Auflagerung auf Hartgummiprofil).*
- 6.3.2. *Das Tiefgaragentor muss ohne Ein- und Aussteigen vom KFZ aus mittels einer Torautomatik zu öffnen sein (kein akustisches Signal). Auf einen leisen Schließmechanismus der Toranlage ist zu achten.*
- 6.3.3. *Es ist ein geräuscharmes Tor einzubauen.*
- 6.4. **Auflagen der Brandschutzdienststelle:**
- 6.4.1. *Die Zufahrten und Flächen sind gemäß BayTB, A 2.2.1.1 „Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen. Die Zufahrten sind mit Hinweiszeichen nach DIN 4066, Größe 3, zu beschildern.*
- 6.4.2. *Eventuelle Sperreinrichtungen wie Pfosten, Tore oder ähnliches müssen mit zugelassenen Feuerwehrschießsystemen zu öffnen sein.*
7. **Hinweise: nicht wiedergegeben**
8. **Kosten:**
Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenrechnung und Anlage Kosten in Höhe von 20.055,50 € erhoben.
9. **Gründe: nicht wiedergegeben**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
 Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
 Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
 Bitte beachten Sie, dass Rechtsmittel von Dritten (z.B. Nachbarklagen) gegen die Zulassung eines Bauvorhabens **keine aufschiebende Wirkung** mehr haben. Das heißt, mit dem Bau kann im Regelfall sofort begonnen werden, aber auf eigenes Risiko.
 Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Baustopp) kann beim Verwaltungsgericht München aber ein Antrag nach § 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden.

Sanhieter“

Der Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 22.07.2025 bis einschließlich 21.08.2025

im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer B210, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen nach Art. 29 BayVwVfG zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dort können Beteiligte Einwendungen vorbringen. Nach Ablauf der Frist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen den Bescheid ausgeschlossen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 14.07.2025

Albert Gürtner
 Landrat

Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“ Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im
Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.056.200 €
 und
 im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 377.100 €
 ab.

§ 2

Im Haushaltjahr 2025 sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlagesoll) wird auf 1.027.100 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt

Umlegungsschlüssel ist	Gemeinde Reichertshausen:	63,94 % = 656.727,74 €
	Gemeinde Jetzendorf:	36,06 % = 370.372,26 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird im Haushaltsjahr 2025 nicht erhoben.

5

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **175.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Verbandskanzlei (Zimmer Nr. 01, Erdgeschoss) in der Gemeindeverwaltung Reichertshausen im Rathaus Reichertshausen, Pfaffenhofener Straße 2, 85293 Reichertshausen in der Zeit vom 04.08.2025 bis 30.09.2025 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Reichertshausen den, 08.07.2025

gez.
Bertram-Pfister
Vorsitzender des Abwasserzweckverbandes

Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen

Aufgrund des § 7 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.098.640 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	3.330.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm zur rechtlichen Würdigung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m § 4 BekV eine Woche lang nach Erscheinen des Amtsblatts im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden

öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Schweitenkirchen, den 08.07.2025

gez.
Josef Heigenhauser
1. Vorsitzender

Schulverband Vohburg a. d. Donau

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Vohburg a. d. Donau (Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm) für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.006.400,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	283.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 1.536.240,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2024 auf 592 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.595,00 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde in der Stadtverwaltung Vohburg, Ulrich-Steinberger-Platz 12, 85088 Vohburg a. d. Donau, Kämmerei Zimmer 03, niedergelegt und zur öffentlichen Einsicht bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Vohburg a. d. Donau, den 08.07.2025

Martin Schmid
1. Schulverbandsvorsitzender
Schulverband Vohburg

Schulverband Grundschule Scheyern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Schulverbandes Grundschule Scheyern (Geschäftsführende Gemeinde Scheyern, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm), nach Vorlage bei der Aufsichtsbehörde

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grundschule folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	429.000,-- € 15.000,-- € ab.
---	---

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Grundschule umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**) wird auf **364.320,00 €** festgesetzt (**Umlagesoll**).
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Grundschule umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird auf **0,00 €** festgesetzt.
- c) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2024 von insgesamt **198 Schülern** (ohne Gastschüler) besucht.
Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler
im **Verwaltungshaushalt** **1.840,00 €**
im **Vermögenshaushalt** **0,00 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurden in der Gemeindeverwaltung Scheyern, Rathausplatz 1, 85298 Scheyern, Kämmerlei, Zi.Nr. 4-niedergelegt und zur öffentlichen Einsicht bis zu nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Scheyern, 16.07.2025

Manfred Sterz
Schulverbandsvorsitzender

Schulverband Mittelschule Scheyern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025 des Schulverbandes Mittelschule Scheyern (Geschäftsführende Gemeinde Scheyern, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm), nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

I.

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Mittelschule folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	664.000,-- € 67.500,-- € ab.
--	---

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- d) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Mittelschule umgelegt werden soll (**Verwaltungsumlage**) wird auf **462.000,-- €** festgesetzt (**Umlage-soll**).
- e) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes Grundschule umgelegt werden soll (**Investitionsumlage**), wird auf **33.000,-- €** festgesetzt.
- f) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2024 von insgesamt **132 Schülern** (ohne Gastschüler) besucht.
Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler
im **Verwaltungshaushalt** **3.500,00 €**
im **Vermögenshaushalt** **250,00 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurden in der Gemeindeverwaltung Scheyern, Rathausplatz 1, 85298 Scheyern, Kämmeri, Zi.Nr. 4-niedergelegt und zur öffentlichen Einsicht bis zu nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG).

Scheyern, 16.07.2025

Manfred Sterz
Schulverbandsvorsitzender

Tag der Veröffentlichung: 21.07.2025